Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beauftragung des IQTIG im Rahmen der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R):Erarbeitung von Empfehlungen zu Kennzahlen aus indikatorgestützten Verfahren und deren Darstellung im Qualitätsbericht

Vom 20. Juli 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2017 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) nach § 137a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

In Ergänzung zum Bericht des IQTIG "Krankenhausbezogene öffentliche Berichterstattung von Qualitätsindikatoren der externen stationären Qualitätssicherung – Empfehlungen des IQTIG zum Erfassungsjahr 2016" wird das IQTIG beauftragt, konkrete Empfehlungen dazu zu erarbeiten

- 1. welche Kennzahlen aus den indikatorgestützten Verfahren zur Veröffentlichung im Qualitätsbericht geeignet sind,
- 2. mit welchen zusätzlichen Informationen, fachlichen Hinweisen oder Bewertungen diese zu ergänzen und
- 3. wie sie insbesondere in Bezug auf die dazugehörigen Qualitätsindikatoren darzustellen sind und wie sie ggf. die Information der Qualitätsindikatoren ergänzen können.

Zum Auftragsumfang gehört die Erstellung von Hinweisen bzw. Vorlagen zur Anpassung der Anlage 1 (hier insbesondere der Anhänge 1 und 3) der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R).

II. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten und

d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über den unter I. bestimmten Auftragsgegenstand ist ein Abschlussbericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA bis zum unter III. bestimmten Abgabetermin vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

III. Abgabetermine

Zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Umsetzung und rechtzeitigen Bereitstellung der Daten für das Berichtsjahr 2017 sind die Arbeitsergebnisse unter I. in dem Abschlussbericht bis zum 25. Juli 2017der AG Qualitätsbericht vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Juli 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken